

Verantwortlich	Amt für Finanzen des Kantons Schwyz, Abteilung Gemeindefinanzen
Rechtliche Grundlagen	§ 4 FHG-BG
Version vom	1. August 2025
Vorgaben Kontenrahmen	Sachkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 Die markierten und fett gedruckten Sachgruppen /-konten sind verbindlich. Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene (6. Stelle des Sachkontos). Die Koordination erfolgt über die Abteilung Gemeindefinanzen
Begriffe	Begriffe über die Gemeinden gelten für die Bezirke sinngemäss

Sachgruppe	Sachkonto	Bezeichnung	Hinweise
311		Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Bauwerken , Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.
3119		Anschaffung übrige nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Bauwerken und Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können.
361		Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und an Dritte	<i>Entschädigung an ein öffentliches Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen öffentlichen Gemeinwesens ist.</i> Entschädigungen sind finanzielle Transfers, die vom delegierenden öffentlichen Gemeinwesen an einen Dritten bezahlt werden, wenn das delegierende öffentliche Gemeinwesen, eine öffentliche Aufgabe, die ihm durch Gesetze oder Regelungen übertragen wurde, nicht selbst erfüllt. Das delegierende Gemeinwesen überträgt die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe an einen beauftragten Dritten. Der beauftragte Dritte erbringt die Leistung in der Regel direkt an die Öffentlichkeit. (siehe Auslegung zur Fachempfehlung 03 zur Unterscheidung von Sachaufwand-Entschädigungen-Beiträge)
3610		Entschädigungen an den Bund	Entschädigungen an den Bund für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
361000	3610.00	Entschädigungen an den Bund	Entschädigungen an den Bund für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3611		Entschädigungen an Kantone und Konkordate	Entschädigungen an Kantone und Konkordate für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich <i>der Gemeinde</i> des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
	3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	Entschädigungen an Kantone und Konkordate für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich <i>der Gemeinde</i> des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3612		Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3613		Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
	3613.00	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3614		Entschädigung an öffentliche Unternehmen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
	3614.00	Entschädigung an öffentliche Unternehmen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3615		Entschädigung an private Unternehmen	Entschädigungen an private Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.

Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Sachkonto	Bezeichnung	Hinweise
	3615.00	Entschädigung an private Unternehmen	Entschädigungen an private Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3616		Entschädigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
	3616.00	Entschädigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
3617		Entschädigung an private Haushalte	Entschädigungen an private Haushalte für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
	3617.00	Entschädigung an private Haushalte	Entschädigungen an private Haushalte für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des delegierenden öffentlichen Gemeinwesens.
363		Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	Ein Beitrag ist ein Finanztransfer, der vom betreffenden Gemeinwesen an einen Dritten mit dem Ziel bezahlt wird, einen Teil der allgemeinen Betriebskosten der Empfängereinheit zu decken. Häufig wird er als Gegenleistung für eine gemeinwirtschaftliche Leistung oder als Förderbeitrag bezahlt. Wenn einem öffentlichen Gemeinwesen für die Erbringung einer bestimmten Leistung (und der damit verbundenen Kosten) ein Aufwand entsteht, handelt es sich entweder um eine Entschädigung (Kontengruppe 361) oder um einen Aufwand für Sach- und übrigen Betriebsaufwand (Kontengruppen 31 oder 343). (siehe Auslegung zur Fachempfehlung 03 zur Unterscheidung von Sachaufwand-Entschädigungen-Beiträge)
	3690.00	Übriger Transferaufwand	- Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge - Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.
39		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen betroffenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.
461		Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	Entschädigung von einem öffentlichen Gemeinwesen, für welches das eigene öffentliche Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen öffentlichen Gemeinwesens ist. – Entschädigungen sind finanzielle Transfers, die das beauftragte öffentliche Gemeinwesen von einem delegierenden öffentlichen Gemeinwesen erhält, wenn das delegierende öffentliche Gemeinwesen eine öffentliche Aufgabe, die ihm durch Gesetze oder Regelungen übertragen wurde, nicht selbst erfüllt. Das delegierende öffentliche Gemeinwesen überträgt die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe an das beauftragte öffentliche Gemeinwesen. Das beauftragte öffentliche Gemeinwesen erbringt die Leistung in der Regel direkt an die Öffentlichkeit. (siehe Auslegung zur Fachempfehlung 03 zur Unterscheidung von Sachaufwand-Entschädigungen-Beiträge) – Erträge, die als Gegenleistung für Güter und Dienstleistungen erzielt werden, die an andere Einheiten als öffentliche Gemeinwesen geliefert oder verkauft werden (Dritte aus dem Privatsektor oder mit Sitz im Ausland), gelten nicht als Entschädigungen.
4610		Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen vom Bund als delegierende Einheit für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.
	4610.00	Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen vom Bund als delegierende Einheit für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.
4611		Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Entschädigungen von Kantonen als delegierende Einheit für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.
	4611.00	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Entschädigungen von Kantonen als delegierende Einheit für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Sachkonto	Bezeichnung	Hinweise
4612		Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden als delegierende Einheit für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden als delegierende Einheit für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.
4613		Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen als delegierende Einheit für Aufgaben im in ihrem Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Sozialversicherungen .
	4613.00	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen als delegierende Einheit für Aufgaben im in ihrem Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Sozialversicherungen .
4614		Entschädigung von öffentlichen Unternehmen	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen als delegierende Einheiten für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich
	4614.00	Entschädigung von öffentlichen Unternehmen	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen als delegierende Einheiten für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich
4619		Rückzahlungen von Entschädigungen unbekannter Herkunft	Rückerstattungen für Entschädigungen unbekannter Herkunft, die das betroffene öffentliche Gemeinwesen zu viel oder zu Unrecht bezahlt hat.
	4619.00	Rückzahlungen von Entschädigungen unbekannter Herkunft	Rückerstattungen für Entschädigungen unbekannter Herkunft, die das betroffene öffentliche Gemeinwesen zu viel oder zu Unrecht bezahlt hat.
463		Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	Ein Beitrag ist ein Finanztransfer, der von einem Dritten an das betreffende Gemeinwesen mit dem Ziel bezahlt wird, einen Teil der allgemeinen Betriebskosten des betreffenden Gemeinwesens zu decken. Häufig wird er als Gegenleistung für eine gemeinwirtschaftliche Leistung oder als Förderbeitrag bezahlt. (siehe Auslegung zur Fachempfehlung 03 zur Unterscheidung von Sachaufwand-Entschädigungen-Beiträge)
49		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen betroffenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.